

# Beschlussvorlage

**Erarbeitet von (Amt):** Ordnungsamt

**Datum:** 26.05.2010

**Sachbearbeiter/-in:** Stephan Daute

**Vorlagennummer:** IV/003/2010

<b>Nr.</b>	<b>Beschluss-, Beratungsgremium</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	<b>Sitzungstermin</b>
1	Gemeinderat	öffentlich	08.07.2010

---

## **Betreff:**

Ernennung zum Ehrenbeamten als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ermlitz

---

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 08.07.2010 Herrn Stefan Geisler unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (für die Dauer von 6 Jahren) zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Ermlitz zu berufen.

---

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 15 Abs. 4 des Hilfeleistungs- und Brandschutzgesetzes (GVBl. LSA 2001 S. 191) sind Wehrleiter und deren Stellvertreter durch die Gemeinde ins Ehrenbeamtenverhältnis für 6 Jahre zu berufen.

Bei der letzten Wahl am 13.03.2009 wurde Kamerad Stefan Geisler einstimmig zum Ortswehrleiter Ermlitz gewählt.

*[Anmerkung: Die Voraussetzungen für die Berufung lagen zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vor, sodass Kamerad Geisler für ein Jahr als Ortswehrleiter eingesetzt wurde. Die fehlenden Qualifikationen wurden zwischenzeitlich nachgeholt.]*

Aufgrund dieses Wahlergebnisses, was lediglich als Vorschlag der Ortsfeuerwehr zu werten ist, hat der Gemeinderat den Vorgeschlagenen in seine Funktion und in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Ein eigenes Vorschlagsrecht steht der Gemeinde dabei nicht zu. Dem Vorschlag kann nur dann nicht entsprochen werden, wenn dringende Gründe vorliegen, die einer Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis widersprechen.

Solche Hinderungsgründe liegen bei dem Kameraden nicht vor.

Der Kamerad verfügt über die erforderliche Qualifikation, ausreichendes Fachwissen, genügend Praxis und Erfahrungen sowie die volle Unterstützung der Kameraden der Ortswehr liegt vor, um die Funktion wahrnehmen zu können.

**Fazit:** Dem Gemeinderat wird empfohlen, Stefan Geisler unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren als Ortswehrleiter zu ernennen.

Hinweis: Die Ernennung zum Ehrenbeamten hat keine gehalts- oder besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

**Finanzierung:**

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja       nein

Haushaltsjahr: \_\_\_\_\_

Haushaltsstelle: \_\_\_\_\_

Betrag: \_\_\_\_\_ EUR

einmalig       jährlich

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung

---